

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	20.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	526/2013-6
-------------	------------

Stand	27.09.2013
-------	------------

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.09.2013 betr. Novelle des Baugesetzbuches

Sachverhalt

Frage:

Wie bewertet der Bürgermeister die Novelle des Baugesetzbuches aus Sicht der Stadt Bornheim und welche Neuregelungen sind für die Stadt Bornheim von Relevanz?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag der 17. Legislaturperiode wurde vereinbart im Bauplanungsrecht den Klimaschutz zu verankern sowie die Innenentwicklung zu stärken.

Der erste Teil wurde, zur Beschleunigung der Energiewende, als Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden bereits am 22.07.2011 (BGBl. IS.1509) verkündet.

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts wurde als zweiter Teil der BauGB Novelle am 20.06.2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. IS.1548) verkündet.

Das Gesetz enthält in Artikel 1 unter anderem folgende Änderungen des Baugesetzbuchs:

In § 1 Abs. 5 wird festgelegt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Das städtebauliche Bodenschutzgebot in § 1 a Abs. 2 wurde insofern erweitert, dass eine Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen zukünftig nachvollziehbar begründet werden soll.

Die Möglichkeit zur Darstellung zentraler Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan wird in § 5 Abs. 2 Nr. 2d nunmehr ausdrücklich benannt.

In § 9 Abs. 2b werden die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im unbeplanten Innenbereich gestärkt.

Die Ergänzung in § 11 Abs. 2 erleichtert den Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit kommunalen Eigengesellschaften.

Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 kann durch den neu eingefügten Satz 4 um ein Jahr auf zwei Jahre verlängert werden.

Die Nutzungsänderung von einem Gewerbe- und Handwerksbetrieb zu einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben wurde in die Begünstigungen des § 34 Abs. 3a aufgenommen.

§ 34 Absatz 5 wurde so ergänzt, dass Ausnahmen und Befreiungen nunmehr auch bei Innenbereichssatzungen zugelassen werden können.

In § 35 Abs1 Nr. 4 wird die Privilegierung gewerblicher Anlagen zur Intensivtierhaltung eingeschränkt.

Die in § 35 Abs. 4 geregelte Begünstigung von Nutzungsänderungen landwirtschaftlicher Gebäude wird um die Möglichkeit der Neuerrichtung von Gebäuden im Einzelfall erweitert.

Durch die Ergänzung im § 136 können gebietsbezogene energetische Maßnahmen Bestandteil städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen werden.

Im § 179 werden die Möglichkeiten der Gemeinden zur Beseitigung von Schrottimmobilien verbessert.

Artikel 2 des Gesetzes enthält unter anderem folgende Änderungen der Baunutzungsverordnung:

Anlagen der Kinderbetreuung sind in reinen Wohngebieten, durch die Änderung des § 3 Abs. 2, nicht mehr nur ausnahmsweise zulässig.

Bei Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird im § 14 Abs. 3 auf das bisherige Erfordernis der funktionellen Unterordnung verzichtet.

Die Möglichkeiten zur Überschreitung der Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung wurden im § 17 ausgeweitet.

Der Bürgermeister begrüßt die Einführung der Gesetzesänderungen. Die Baurechtsnovelle enthält eine Reihe wichtiger Bausteine zur Stärkung der Innenentwicklung. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen werden vereinfacht. Die Erzeugung erneuerbarer Energie wird begünstigt. Unerwünschte Verselbstständigungen der Rechtsprechung wurden korrigiert. Betriebe der Massentierhaltung und Vergnügungsstätten können zukünftig planungsrechtlich besser gesteuert werden. Die Möglichkeiten zur Unterbringung von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten werden verbessert. Kritisch bleibt anzumerken, dass die Komplexität der Verfahren, hier insbesondere der Aufwand für die Begründung von Bauleitplänen, immer mehr zunimmt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage